

Thorn'sche Zeitung



Ercheint wöchentlich sechs Mal Aberds mit Ausnahme des Sonntags.
Als Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.
erteljährlich: Bei Abholung aus der Geschäftsstelle oder den Abholstellen 1,80 Mk.; bei Zustellung frei ins Haus in Thorn, den Vorstädten, Moder und Podgorz 2,25 Mk.; bei der Post 2 Mk., durch Briefträger ins Haus gebracht 2,42 Mk.

Begründet 1760.

Redaktion und Geschäftsstelle: Bäderstraße 39.

Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis:

Die 5-gespaltene Petit-Zeile oder deren Raum 15 Hg.,

Locale Geschäfts- und Privat-Anzeigen 10 Hg.

Annahme in der Geschäftsstelle bis 2 Uhr Mittags;

Auswärts bei allen Anzeigen-Vermittlungs-Geschäften.

Nr. 2

Freitag, den 3. Januar

1902.

Herr Reichstagsabg. Roeren und „Der Prozeß in Thorn gegen die polnischen Pennäler.“

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht Herr Reichstagsabgeordneter Landgerichtsdirektor Graßmann in der heute erscheinenden Nr. 19 der „Deutschen Stimmen“ folgenden Artikel: Herr Reichstagsabgeordneter Roeren hat am 10. Dezember 1901 im Reichstage gelegentlich der Polen-debatte ausgeführt, daß zu dem angeblich neuesten Kurs der preussischen Polenpolitik hoch- und landesverrätherische Unternehmungen der Polen nicht die Veranlassung gegeben haben könnten, weil solche seit geraumer Zeit vor diesem neuesten Kurs nicht vorgekommen und konstatiert seien.

Herr Roeren hat sodann wörtlich weiter folgendes gesagt:

„Das einzige Material, das in dieser Beziehung vorliegt, findet sich in den bekannten beiden Prozessen in Thorn und Posen: in dem Prozesse in Thorn gegen die polnischen Pennäler und in Posen gegen die polnischen Akademiker. In beiden Prozessen, das möchte ich hier konstatieren, ist die Bestrafung nur erfolgt wegen Theilnahme an einer geheimen Verbindung; man hat aber weder in dem einen noch anderen Prozesse irgend eine hoch- oder landesverrätherische Handlung gegen die Angeklagten gerichtlich feststellen können. Ich will Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen und auf die Prozesse, so gern ich es möchte, nicht eingehen, muß sie aber doch mit einigen Worten berühren, weil sie von der katolischen Presse in maßloser Weise als Zeichen einer ungeheuren großpolnischen Gefahr aufgebauscht sind, allerdings nur bis schließlich das in katolischen Kreisen so sehr ernüchternde dünne Endurtheil erging.“

„In Thorn, meine Herren, ist festgestellt, daß die Gymnasialisten eine geheime Verbindung gehabt haben, in der sie polnische Litteratur und Geschichte getrieben haben. Man hat auch trotz der eingehendsten Untersuchungen nicht in einem einzigen Punkte feststellen können, daß etwas Ungehöriges geschehen sei; es ist sogar erwiesen, daß jede Kneiperie ausgeschlossen war. Diese Gymnasialisten sind wegen Theilnahme an einer geheimen Verbindung mit Gefängnis bestraft. Der Herr Abgeordnete Bebel meint: „wider das Gesetz“. Ich stimme ihm bei, möchte aber das Urtheil hier nicht kritisieren, weil, soweit ich weiß, auch dieses Urtheil noch nicht rechtskräftig ist. Es gehört zur Anwendung des betreffenden Paragraphen, daß die Geheimhaltung der Verbindung gegenüber der Staatsbehörde geschieht. Selbstredend ist das so aufzufassen, daß die Geheimhaltung gegenüber der

Polizeiverwaltung, dem Staatsanwalt, dem Strafrichter geschieht, nicht aber, wie hier, lediglich dem Lehrer gegenüber. Man hat aber schließlich den Lehrer als einen Beamten und damit als eine Staatsbehörde konstruiert, um den Paragraphen anwenden zu können.

„Ich will aber, wie gesagt, auf dieses Urtheil nicht näher eingehen. Es ist also Bestrafung mit Gefängnis erfolgt, während sonst, wenn Pennäler-Verbindungen entdeckt werden, in denen etwas ganz anderes getrieben wird, als Geschichte und Litteratur, in denen Kneiperien und viel schlimmere Dinge vorkommen, die betreffenden Thäter einfach relegiert, aber, von einer anderen Anstalt wieder aufgenommen, ihre Studien fortsetzen können.“

„Hier ist gegen diese jungen Leute auf eine Gefängnisstrafe erkannt worden, die ihnen fürs ganze Leben anhaftet und ihnen sehr leicht in ihrem späteren Fortkommen hinderlich ist; ja sie sind nachträglich auch noch von dem Gymnasium relegiert und können, wie unwidersprochen in der Presse berichtet ist, an keinem anderen Gymnasium der Provinz wieder aufgenommen werden.“

Die Rede des Herrn Roeren ist im allgemeinen so wiedergegeben worden, wie sie im amtlichen stenographischen Berichte des Reichstages enthalten ist. Nach den Worten: „der Herr Abgeordnete Bebel meint: „wider das Gesetz“ — hat jedoch Herr Roeren wörtlich so fortgefahren, wie oben angegeben ist. Dies ergibt zweifellos das Stenogramm der Reichstags-Stenographen; es haben auch die Stenographen der Presse die Rede des Herrn Roeren so gebracht. Herr Roeren hat aber das Stenogramm der Reichstags-Stenographen ganz erheblich korrigiert, bevor der amtliche stenographische Bericht in Satz gegeben wurde.

Wenn Herr Roeren von dem „Prozeß in Thorn gegen die polnischen Pennäler“ spricht, so hat er einen Strafprozeß im Auge, in welchem am 12. September 1901 die Ferien-Strafkammer des Landgerichts zu Thorn ein Urtheil gefällt hat. Die Anklage richtete sich in diesem Strafprozeß gegen 40 Schüler der Gymnasien in Thorn, Culm und Strassburg, sowie gegen 20 andere Personen, welche früher gleichfalls Schüler dieser Gymnasien gewesen waren. Unter letzteren befanden sich unter anderen 9 Mitglieder eines Priesterseminars, 3 Studenten und 1 Justiz-anwärter.

Gegenstand der Anklage war Vergehen gegen § 128 Strafgesetzbuch. Dieser lautet:

„Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter

Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.“

Die Strafkammer in Thorn hat nun am 12. September 1901 von den 60 Angeklagten 20 freigesprochen und hat die übrigen 20 Angeklagten wegen Vergehen gegen § 128 Str. G. B. bestraft. Und sind bestraft worden: 1 Angeklagter mit 3 Monaten Gefängnis, 1 Angeklagter mit 2 Monaten Gefängnis, 3 Angeklagte mit je 6 Wochen Gefängnis, 7 Angeklagte mit je 3 Wochen Gefängnis, 2 Angeklagte mit je 2 Wochen Gefängnis, 19 Angeklagte mit je 1 Woche Gefängnis, 2 Angeklagte mit je 1 Tag Gefängnis, 10 Angeklagte mit einem Verweise.

Das ist also das „dünne Endurtheil“, wie es Herr Roeren nennt.

Empfindliche Strafen sind zweifellos durch dasselbe festgesetzt worden, Strafen, von welchen Herr Roeren selbst sagt, daß sie den Verurtheilten fürs ganze Leben anhaften und ihnen sehr leicht in ihrem späteren Fortkommen hinderlich sind. Weßhalb also Herr Roeren das Urtheil ein „dünn“ nennt, ist nicht recht ersichtlich.

Daß die verurtheilten Angeklagten sich etwa des Hoch- oder Landesverraths schuldig gemacht hätten, hat die Strafkammer in Thorn nicht festgestellt; für Hoch- und Landesverrath ist das Reichsgericht zuständig.

Es ist aber auch in dem Thorn'schen Strafprozeß niemals, in keinem Stadium desselben davon ausgegangen worden, daß den Angeklagten oder auch nur einem derselben Hoch- oder Landesverrath zur Last falle, und es ist daher die Bemerkung des Herrn Roeren: „man hat aber weder in dem einen noch anderen Prozesse irgend eine hoch- oder landesverrätherische Handlung gegen die Angeklagten gerichtlich feststellen können“, wenigstens was den Thorn'schen Strafprozeß betrifft, völlig gegenstandslos. Es beweist diese Bemerkung aber nur, daß Herr Roeren den Thorn'schen Strafprozeß nicht kennt.

Herr Reichstagsabgeordneter Roeren, der bekanntlich Königlich Preussischer Oberlandesgerichtsrath ist, kennt aber auch das Urtheil der Strafkammer in Thorn vom 12. September 1901 nicht, wie sich aus seinen obigen Ausführungen ergibt und wie weiter nachgewiesen werden wird. Dies hat ihn aber nicht abgehalten, das gedachte Urtheil von der Tribüne des Reichstages herab mit den schärfsten Worten zu kritisieren, obwohl ihm bekannt war, daß das Urtheil noch nicht rechtskräftig sei, daß es noch der Nachprüfung seitens des Reichsgerichts unterliege.

mit gemeinsamen Zielen nur unter Männern stattfinden kann.

Sogenannte Freundschaften zwischen Männern und Frauen bedingen ein vorgerücktes Alter. In Körper und Geist müssen gewisse Herbe bereits erloschen sein, bevor eine solche ideal verstandene Freundschaft Wurzel hat.

Und nun leben Sie wohl! — Hoffentlich hören wir gegenseitig dennoch bisweilen von einander, hoffentlich vermögen Sie einst — ich glaube es — mit Ihrem Ruhm die Welt zu erfüllen!

Ich erwarte keine Antwort und bitte, mich von einer solchen, sollten Sie dennoch nochmals schreiben, zu entbinden.

Ihr
Doktor Paul Halbe.

Auf den Brief antwortete Marianne Dijon nicht, auch unterließ sie es, nun ihrem Vater Mitteilung zu machen. Aber um so eifriger wandte sie sich ihrem Studium zu, und unsumme mehr suchte sie Anregung in der kasellischen Pension.

Die lausitzisch amüsante Art des Architekten Domius zog sie ungemein an.

Gleiches hatte sie gerade an Halbe gefehlt. Ihre Gefühle hatten sich von dem Augenblick an vermindert, als er über den Dingen stehend, neidisch ironisirenden Ton verlassend, als er einen lebigen Kraken, mit einem Stich ins sentimentale vermischten angeschlagen hatte.

Über Liebe ohne einige Gran Sentimentalität

Leichtfertiger Mißbrauch der Tribüne des deutschen Reichstages seitens eines preussischen Richters; das dürfte die richtige Bezeichnung für ein solches Vorgehen sein.

Nach den schriftlichen, den sämtlichen verurtheilten 40 Angeklagten zugestellten und daher auch dem Abgeordneten Roeren bei einigem guten Willen gewiß recht leicht zugänglichen Gründen des Urtheils der Strafkammer in Thorn vom 12. September 1901 sind unter anderem folgende Thatsachen als erwiesen angesehen worden.

Auf einigen höheren Lehranstalten der Provinz Posen befanden unter den Schülern polnischer Nationalität der oberen und mittleren Klassen seit dem Jahre 1858 geduldet Verbindungen mit polnisch-nationaler oder humanitärer Tendenz, die sich Vereine für polnische Geschichte und Schriftsteller nannten.

Die Freiheit, mit welcher sich die Mitglieder dieser Verbindungen bewegen durften, wurde von ihnen dazu mißbraucht, um die Verbindungen zu Vereinen mit politischen Zwecken umzugestalten. Am 13. Februar 1861 gründeten Delegirte der auf den Gymnasien zu Posen, Lissa, Ostrowo und Tremessen bestehenden Verbindungen einen großpolnischen Geheimbund unter dem Namen Towarzystwo narodowe (Nationalverein). Der Zweck dieses Vereins ergiebt sich aus folgendem Eide, den die Mitglieder bei der Aufnahme zu leisten hatten:

„Indem ich mit Ueberlegung und Vorbedacht dem Nationalverein beitrete, beschwöre ich in Gegenwart der hier versammelten Mitglieder, daß ich das Geheimniß der Existenz und Wirksamkeit dieses Vereins ohne dessen Erlaubniß niemand jemals offenbaren und im Geiste seiner Statuten, Grundsätze und seines Willens stets mit Eifer arbeiten will. . . . Vor allem aber schwöre ich, daß ich alle Kräfte zur Befreiung des unterdrückten Vaterlandes aufbieten will. . . .“

Die Lokalvereine in den genannten vier Städten bildeten Abtheilungen dieses Bundes. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder waren durch ein sehr ausführliches Statut geregelt. Im November 1862 gehörten allein der Abtheilung Posen 103 Mitglieder an, von denen 40 Abiturienten in das Priesterseminar übergegangen waren.

Die Erinnerung an diesen Verein, dessen Mitglieder nach seiner Entdeckung wegen Geheimbündelei (§ 98 Preuss. Str.-G.-B.) mit Gefängnisstrafen belegt worden waren, wurden in einem im Jahre 1901 gegen die Studirenden der Medizin B. und Genossen bei dem Landgericht in Posen schwebenden Strafverfahren wieder wachgerufen. Ueber die beschlagnahmten Papiere des B., der früher Schüler des Gymnasiums in Krotoschin gewesen war, fand sich ein Schriftstück, welches überschrieben war:

ist ein Unbeing. Den rohen Menschen regieren lediglich die Sinne, der Gebildete erkennt in der Verschmelzung geistiger und körperlicher Ehebegehung die Quintessenz jener Liebe, welche die Dichter befragen.

Und eben dieses sich gleichbleibende Naturell des Architekten besaß für Marianne eine gleichbleibende Anziehung. Es kam während des Verlaufs der kommenden Wochen nicht einmal vor, daß er die Eigenschaften eines Nebenmenschen absolut lobte, und äußerst selten, daß er irgend einer Leistung vergangener oder neuerer Zeit eine unbedingte Anerkennung sollte. Es entwickelte sich daraus zunächst in Marianne der Wunsch, ein Urtheil aus seinem Munde über sie selbst zu hören, und mit diesem Verlangen das Bestreben, sich in möglichst günstigem Lichte vor ihm zu zeigen. Das was fast jedem weiblichen Wesen aorzugsweise eigen, war auch ihr Theil. Allmählich schien ihr kaum etwas begehrenswerter, als von diesem kritisirenden Mann ausgezeichnet, gar von ihm, der immer etwas zu tabeln hatte und eigentlich stets mit Recht tabelte, zum alleinigen Mittelpunkt gemacht zu werden.

Daß sie inselgedessen auch ein lebhaftes Verlangen verspürte möglichst oft mit ihm in Berührung zu gelangen, war ebenso begreiflich, und nur äußerst schwer entschlug sie sich dem ihr eines Tages von ihm gemachten Vorschlag eines gemeinsamen Abendbesuches des Deutschen Theaters.

Es gelangte zum erstenmal dort nach der Neu-

Vieles um Eine.

Roman von Hermann Heiberg.

(Nachdruck verboten.)

(11. Fortsetzung.)

Diesen Zeilen begegnete Marianne mit einer ausführlichen Antwort, in der sie nicht nur alle Vorgänge, nicht nur alle Intimitäten des Peterich'schen Ehepaars schilderte, sondern auch die Gründe darlegte, die sie zu ihrer Zurückhaltung gezwungen hätten und vielleicht ferner zwingen müßten, wenn sie ihren inneren Einklang bewahren sollte.

Sie dankte ihm zugleich für seine Treue und für seine nicht ungünstig beeinflusste Meinung über sie und schloß mit der wiederholten Erklärung, daß sie ihrem Vater schreiben und ihn unter Schilderung der Befolgung seiner Vorschriften, die gerade zum Gegentheil geführt hätten, bitten wolle, die Erlaubniß zu einer wenigstens einmal in der Woche stattfindenden Begegnung ohne Zeugen zu geben. Der Schluß des Briefes lautete:

„Ich war, bin und bleibe Ihre gute, aufrichtige Freundin und versichere Sie, daß ich ebenso sehr unter den Mißständen unseres gestörten persönlichen Verkehrs leide, wie Sie.“

„Bleiben Sie, ich bitte, mir gut und bleiben Sie es auch, wenn ich zugleich heute zur völligen Klarstellung zwischen uns sage: Erwarten Sie von meinen Gefühlen nur das, was in mir ist, was ich demzufolge nur zu geben vermag.“

habe nicht die Empfindungen für Sie, die ich bei Ihnen für mich zu erkennen glaube. Ich will überhaupt nur der Kunst leben, in ihr betrachte ich meinen Bräutigam, und nur mit ihr will ich eine Ehe eingehen! — Da haben Sie mein offenes Bekenntnis, und so kann Sie, falls Sie mich anders lieben als mit freundschaftlicher Zuneigung, theurer Freund, jedenfalls niemals eine Eifersucht beschleichen!“

Nach einmal überlegte Marianne, ob sie auch den Schluß abenden solle. Aber diese Uebersetzung war nur von kurzer Dauer.

So, eben so war's richtig. Sie zerstörte nun wirklich die Illusionen, die für Halbe und für sie verberbtlich sein mußten.

Aber die Antwort, die sie gleich darauf empfing, fiel durchaus anders aus, als sie erwartet hatte:

„Ich danke Ihnen aufrichtig, sowohl für Ihre Aufklärungen wie für Ihre Offenherzigkeit. Nichts hätte meine Achtung vor Ihrem Charakter mehr erhöhen können.“

„Ich bin nun aber noch schweren Kampfen zu der Uebersetzung gelangt, daß für uns beide besser ist, wenn wir uns ferner trennen — Ich vermag nicht leben, wenn Sie herzugelassen werden. Sie müssen die völlige Ausschließung meiner Hoffnung bekannt gemacht haben. Ich werde nur ein künstliches Verhältniß werden. Ich habe mich durch mein Fernbleiben der Feindschaft eingetreten und nicht zu verwöhnen. Ich erweist sich, daß ein solcher enger

